

An Dez./ Amt/ Abt. \_\_\_\_\_

Ausschnitt aus

vom: 28.12.98 Nr. 304

- |                                                       |                                              |
|-------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Westfalenpost     | <input type="checkbox"/> Sauerland-Kurier    |
| <input type="checkbox"/> Westf. Rundschau             | <input type="checkbox"/> Hundem-Lenne-Kurier |
| <input type="checkbox"/> Süderl. Tageblatt, Plettenb. | <input type="checkbox"/> Stadtanzeiger       |
| <input type="checkbox"/>                              | <input type="checkbox"/>                     |

Stadt Attendorn  
- Bauverwaltungsamt -  
1217 öc.gab

**Öffentliche Bekanntmachung  
5. Änderung des Bebauungsplanes der  
Stadt Attendorn Nr. 1 b „Neu-Listernohl“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 14. Dezember 1998 gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW S. 2023) und des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch die Berichtigung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) die 5. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1 b „Neu-Listernohl“ als Satzung mit nachstehendem Inhalt beschlossen:

Auf dem Grundstück der Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 431, wird geändert:

1. Wegfall der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“
2. Neufestsetzung einer nicht überbaubaren Grundstücksfläche
3. Räumliche Verlagerung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“)

Das Änderungsgebiet liegt im nördlichen Bebauungsplanbereich und erfasst lediglich das Grundstück der Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 431 (gegenüber Schillerstr. 4 a).

**Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung:**

Gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 des Baugesetzbuches und § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 07.04.1981 (GV NW S. 424) wird die 5. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1 b „Neu-Listernohl“ mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung rechtskräftig. Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 b „Neu-Listernohl“ liegt mit Begründung vom 14. Dezember 1998 vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Attendorn, Bauverwaltungsamt, 57439 Attendorn, Kölner Straße 12 (Rathaus), Zimmer 209, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NW**

A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch diese Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Attendorn, 57439 Attendorn, Kölner Str. 12, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

B. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. Mängel der Abwägung
- unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Attendorn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

C. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn am 14.12.1998 als Satzung beschlossene 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 b „Neu-Listernohl“ einschl. Begründung vom 14.12.1998, sowie Ort und Zeit der öffentlichen Planauslegung werden hiermit öffentlich



**Öffentliche Bekanntmachung**  
**5. Änderung des Bebauungsplanes der**  
**Stadt Attendorn Nr. 1 b „Neu-Listernohl“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 14. Dezember 1998 gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW S. 2023) und des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch die Berichtigung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) die 5. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1 b „Neu-Listernohl“ als Satzung mit nachstehendem Inhalt beschlossen:

Auf dem Grundstück der Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 431, wird geändert:

1. Wegfall der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“
2. Neufestsetzung einer nicht überbaubaren Grundstücksfläche
3. Räumliche Verlagerung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“)

Das Änderungsgebiet liegt im nördlichen Bebauungsplanbereich und erfaßt lediglich das Grundstück der Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 431 (gegenüber Schillerstr. 4 a).

**Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung:**

Gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 des Baugesetzbuches und § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 07.04.1981 (GV NW S. 424) wird die 5. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1 b „Neu-Listernohl“ mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung rechtskräftig. Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 b „Neu-Listernohl“ liegt mit Begründung vom 14. Dezember 1998 vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Attendorn, Bauverwaltungsamt, 57439 Attendorn, Kölner Straße 12 (Rathaus), Zimmer 209, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NW**

A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch diese Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Attendorn, 57439 Attendorn, Kölner Str. 12, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

B. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Danach sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. Mängel der Abwägung
- unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Attendorn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- C. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Stadtdirektor hat den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn am 14.12.1998 als Satzung beschlossene 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 b „Neu-Listernohl“ einschl. Begründung vom 14.12.1998, sowie Ort und Zeit der öffentlichen Planauslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 b „Neu-Listernohl“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Der Satzungsbeschluß vom 14.12.1998, das Inkrafttreten des Bauleitplanes sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise nach dem BauGB und der Gemeindeordnung NW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Attendorn, 17.12.1998

Der Bürgermeister  
Alfons Stumpf